



Protokollauszug vom

07.12.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 11536; Seenerstrasse/Etzbergkreisel, Grüzefeld- bis Etzbergstrasse, Sanierung/Neugestaltung: Projektfestsetzung gemäss § 45 Abs. 2 Strassengesetz, Gebundeneerklärung von 470 000 Franken, Verpflichtungskredit von 150 000 Franken

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.862-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. [...]

3. [...]

4. Das zwischen dem 21. Januar bis 21. Februar 2022 öffentlich aufgelegte Projekt Seenerstrasse/Etzbergkreisel, Grüzefeld- bis Etzbergstrasse, Sanierung/Neugestaltung, gemäss Plan vom 8. Juli 2022 wird gemäss § 45 Abs. 2 Strassengesetz (StrG) festgesetzt.

5. Die Aufwendung für die Ausführung der Seenerstrasse und des Etzbergkreisels im Gesamtbeitrag von rund 470 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11536, belastet.

6. Für den Neubau der nicht gebundenen Strassenelemente wird ein Verpflichtungskredit von 150 000 Franken bewilligt und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11536, belastet.

7. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, das Strassenbauprojekt den kantonalen Stellen zur Projektgenehmigung einzureichen.

8. Die Ziffern 1, 2, 3 und 9 dieses Beschlusses sowie die Ziffer 7 der Begründung werden nicht veröffentlicht. Die Einsprechenden in der Dispositivziffer 10 werden nicht veröffentlicht.

9. [...]

10. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Tiefbauamt, Projekte, Entwässerung, Strasseninspektorat, Verkehr, Vermessungsamt, Baupolizei-
amt Rechtsdienst (ein originalunterschiedenes Exemplar), Controlling und Finanzen; Departement Sicherheit und Umwelt, Feuerwehr, Verkehrspolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtbus, Stadtgrün, Stadtwerk; Finanzkontrolle sowie eingeschrieben an [...].

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1 Postulat

Am 6. November 2017 wurde im Stadtparlament eine Motion zur Sanierung des Unfallschwerpunktes Kreisel Seener-/Grüzefeld-/Etzbergstrasse (GGR-Nr. 2017.148) eingereicht. Die Motion wurde vom Stadtparlament am 2. Juli 2018 in ein Postulat umgewandelt und dem Stadtrat überwiesen. Im Antrag und Bericht zum Postulat vom 15. Mai 2019 anerkennt der Stadtrat die Mängel des Kreisels (v. a. zu breite Zu- und Ausfahrten und zu breite Kreiselfahrbahn). Im Vordergrund der Behebung der Mängel steht die Erhöhung der Verkehrssicherheit für Velofahrende und die Schaffung einer behindertengerechten Haltestelle Etzberg. Weil der Kreisel nach umfangreichen und dringenden Werkleitungsarbeiten von Stadtwerk 2018 wiederhergestellt wurde, soll versucht werden, dies mit möglichst geringen baulichen Anpassungen zu erreichen.

1.2 Mängel an der bestehenden Anlage

Kreisel Etzberg

Die vorhandene Kreisgeometrie erfüllt die Norm in verschiedenen Punkten nicht. Die bestehenden Fahrspurbreiten bei den Ein- und Ausfahrten des Kreisels betragen heute ca. 4.75 – 5.20 m. Bei der südlichen Seenerstrasse sind die Ein- und Ausfahrten mit den Busspuren gar 7.50 m breit. Die Kreiselfahrbahn ist 6.0 m breit. Diese überbreiten Ein- und Ausfahrten und Kreiselfahrbahn ermöglichen erhöhte Geschwindigkeiten für den motorisierten Individualverkehr (MIV).

Aufgrund der erhöhten Fahrgeschwindigkeiten kommt es häufig zu Unfällen, hauptsächlich Einbiege- und Auffahrunfälle. Beim Etzbergkreisel handelt es sich um einen von fünf Unfallschwerpunkten beim Fahrradverkehr gemäss Sicherheitsbericht der Stadt Winterthur (SR.21.534-3 vom 1. September 2021).

Bushaltestelle Etzberg

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) haben Behinderte den öffentlichen Raum autonom zu benützen. Aufgrund der zu niedrigen Haltekantenhöhe erfüllen die beiden Haltekanten der Bushaltestelle Etzberg diesen Grundsatz nicht.

2. Projektziele

Mit dem vorliegenden Projekt werden folgende Projektziele verfolgt:

- Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden – insbesondere für Velofahrende – möglichst mit geringen baulichen Anpassungen

- Ausbau der Bushaltestelle Etzberg gemäss VböV

3. Projektbeschreibung

3.1 Kreisel Etzberg

Das Projekt sieht vor, dass die Fahrspurbreite im Kreisel optisch von heute 6.00 m auf 4.50 m verschmälert wird. Dazu wird auf der Innenseite des Kreisels eine sandgelbe Flächenmarkierung von 1.50 m Breite angebracht. Dadurch soll die Geschwindigkeit des MIV innerhalb des Kreisels wie auch die Anzahl von Überholmanövern durch den MIV von Velofahrenden signifikant reduziert werden.

Durch die bauliche Verbreiterung der vier Leitinseln in den Kreiselarmen werden zudem die Ein- und Ausfahrten auf 3.50 m sowie auf 4.50 m verschmälert. Die Ausfahrt zur südlichen Seenerstrasse wird mit einer Breite von 4.75 m konzipiert, weil unmittelbar danach die Bushaltestelle Etzberg folgt. Mit dieser Massnahme wird die Fahrgeschwindigkeit des MIV in den Ein- und Ausfahrten reduziert, wodurch eine der Hauptursachen für die Unfallhäufung eliminiert wird. Zusätzlich wird das Überholen der Velofahrerinnen und Velofahrer durch den MIV in den Einfahrtsbereichen verhindert. Damit Konflikte in der Zufahrt entschärft werden können, wird nach der Empfehlung des Handbuchs Veloverkehr am rechten Fahrbahnrand ein Fluchtraum angeordnet mit einer Absenkung des Randsteins auf einer Länge von mindestens fünf Metern. Sämtliche Fahrbeziehungen für Sattelschlepper oder Busse bleiben trotz der Verschmälerung der Ein- und Ausfahrten aufgrund der Schleppkurvenprüfung möglich.

Um die gefahrenen Geschwindigkeiten auf den Kreisel zu und im Kreisel selbst weiter zu reduzieren, wird die Durchsicht durch den Kreisel mittels zusätzlicher Bepflanzung in der erhöhten Mittelinsel erschwert. Dabei werden immergrüne Pflanzen verwendet, damit die Massnahme auch in den Wintermonaten wirkt.

Die vier Leitinseln werden ausgepflästert und die etwas breiter erstellten Fugen mit einem Substrat verfüllt, sodass eine leichte Begrünung entsteht.

3.2 Bushaltestelle Etzberg

Die Haltekanten der Bushaltestelle Etzberg werden gemäss der Angebotsstrategie von Stadtbuss für Doppelgelenkbusse verlängert. Der Randsteinanschlag der beiden Haltekanten wird mit einer Höhe von 22 cm errichtet. Der Manövrierbereich beträgt minimal 2.80 m. Dadurch wird die Anforderung, dass in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen in der Lage sind, den öffentlichen Raum autonom benützen zu können, nach Art. 3 Abs. 1 VböV erfüllt.

Die Haltekante stadteinwärts wird zur Fahrbahnhaltestelle umgestaltet. Die Fahrspurbreite wird mittels einer schmalen Verkehrsinsel auf 4.50 m begrenzt, dadurch kann der stehende Bus noch von Velofahrenden überholt werden. Die vorhandene Betonplatte und die Wartehalle bleiben am heutigen Standort bestehen.

Bei der Haltekante in Fahrtrichtung Oberseen werden im Bereich der Kreiselausfahrt die separaten Fahrspuren für Bus und Individualverkehr aufgehoben. Die vorhandene Busbucht wird beibehalten, dadurch wird die Überholbarkeit der stehenden Busse durch den MIV und Velofahrende weiterhin gewährleistet. Der Rückstau im Kreisel und bei dessen Zufahrten kann somit verhindert werden. Der überbreite Gehweg wird zugunsten der angrenzenden Allmend Grüzefeld auf drei Metern verschmälert; dadurch kann die Grünfläche um rund 110 m² vergrössert werden. Die bestehende Buswartehalle wird demontiert und nahe der Haltekante wiederaufgebaut; dazu muss ein neues Fundament erstellt werden.

3.3 Strassenbau

Im Bereich der Bushaltestelle Etzberg muss aufgrund der geplanten Massnahmen im Trottoir die Trag- und Deckschicht und in der Fahrbahn die Deckschicht erneuert werden.

4. Landerwerb

Für die Umsetzung des Projekts wird kein zusätzliches Land benötigt.

5. Vernehmlassungen

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet. Nebst den beteiligten Stellen wurden auch andere interne Stellen zur Vernehmlassung eingeladen. Details können dem Bericht zur Vernehmlassung entnommen werden.

Der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich wurde das Projekt zur Äusserung von Begehren eingereicht. Von Seiten Amt für Mobilität wurden keine Auflagen gemacht. Der Kostenteiler wurde erarbeitet.

6. Öffentliche Auflageverfahren

Mitwirkungsverfahren

Das Projekt wurde am 10. März 2021 durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen (SR.21-181-1) und das Tiefbauamt wurde beauftragt, die Bevölkerung gemäss Strassengesetz § 13 zur Mitwirkung einzuladen. Die Pläne wurden vom 26. März bis 26. April 2021 öffentlich aufgelegt. Es wurden beim Tiefbauamt drei Schreiben mit verschiedenen Einwendungen eingereicht. Der Bericht

zu den berücksichtigten und nicht berücksichtigten Einwendungen wurde vom Tiefbauamt vom 20. August bis 19. Oktober 2021 öffentlich aufgelegt.

Öffentliche Planauflage

Die öffentliche Planauflage gemäss Strassengesetz § 16 wurde vom 21. Januar bis 21. Februar 2022 durchgeführt. Die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden schriftlich über die Planauflage informiert.

7. [...]

8. Kosten und Finanzierung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 08.07.2022. Der KV weist eine Genauigkeit von $\pm 10\%$ aus. Massgebender Stichtag ist 08.07.2022.

0 Grundstücke	Fr.	0.00
1 Bauwerke	Fr.	478 000.00
2 Diverses	Fr.	39 000.00
3 Dienstleistungen	Fr.	84 000.00
4 Eigenleistungen Bauherrschaft	Fr.	46 000.00
7 Aufwandsminderungen	Fr.	0.00
8 Reserven und Rundung	Fr.	<u>53 000.00</u>
Total Kostenvoranschlag	Fr.	700 000.00
Stadtratsreserve	Fr.	<u>50 000.00</u>
Gesamtkosten	Fr.	750 000.00
abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit	Fr.	<u>130 000.00</u>
Total Ausführungskredit	Fr.	<u>620 000.00</u>
abzüglich nicht gebundene Ausgaben	Fr.	<u>150 000.00</u>
Total Gebundenerklärung	Fr.	<u>470 000.00</u>

Bei den meisten Arbeiten handelt es sich um Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten, folglich sind diese Aufwendungen gebunden.

Die Kosten für die Vergrösserung der Grünfläche und der dazugehörenden Bepflanzung sowie Teile der Dienstleistungen und Teile der Eigenleistungen sind nicht gebundene Ausgaben.

Die Seener- und die Grüzefeldstrasse sind überkommunal klassierte Strassen und werden demnach durch den Kanton Zürich (Strassenfonds) finanziert. Der Kostenteiler wurde mit der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich anhand dem anteiligen Verhältnis der Interessensflächen festgelegt. Der kantonale Anteil beträgt 83 % respektive 625 000.00 Franken.

Gesamtkosten	Fr.	750 000.00
./ Kanton Zürich: Strassenfonds für überkommunale Strassen	Fr.	<u>625 000.00</u>
Voraussichtlich verbleibende Kosten z. L. Stadt Winterthur	Fr.	<u>125 000.00</u>

9. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	11536
Projektbezeichnung	Seenerstrasse/Etzbergkreisel, Grüzefeld- bis Etzbergstrasse, Sanierung/Neugestaltung

Kostenart	Verpflichtungskredite		Betrag
501011	Projektierung (bewilligt am 23.09.2020)	S	30 000.00
501011	Projektierung (bewilligt am 01.02.2021)	B	100 000.00
501012	Ausführung	S	300 000.00
671005	Beiträge Bau von überkommunalen Strassen		- 370 000.00
Gesamtkredit			60 000.00

Planung	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
2022	70 000	200 000	-250 000	20 000
2023	0	100 000	-80 000	20 000

Die Investitionsplanung ist wie folgt mit dem Budget 2023 beantragt:

Kostenart	Verpflichtungskredite		Betrag
501011	Projektierung (bewilligt am 23.09.2020)	S	30 000.00
501011	Projektierung (bewilligt am 01.02.2021)	B	100 000.00
501012	Ausführung gebundene Ausgaben	§	470 000.00
501012	Ausführung nicht gebundene Ausgaben	S	150 000.00
671005	Beiträge Bau von überkommunalen Strassen		- 625 000.00
Gesamtkredit			125 000.00

Planung	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
bisher	45 000	0	- 40 000	5 000
HR 2022	40 000	0	- 35 000	5 000
2023	0	460 000	- 380 000	80 000
2024	0	100 000	- 85 000	15 000
Reserve	45 000	60 000	- 85 000	20 000

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

9.1 Investitionsfolgekosten und -erträge

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Strassen/Verkehrswege mit einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren und einem Abschreibungssatz von 2.5 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

Kapitalfolgekosten	Jahre 01 – 40
Abschreibung: 2.5 % der Nettoinvestition	3 125.00
Kapitalzins: 1.5 % auf ½ der Nettoinvestition	937.50
Sachfolgekosten	
1.5 % ² der Bruttoinvestition (ohne Landerwerb)	11 250.00
Bruttoinvestitionsfolgekosten	15 312.50
Investitionsfolgeerträge keine	0.00
Nettoinvestitionsfolgekosten	15 312.50
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	100 %
In Steuerprozenten:	0.006
Im Budget 2022 beträgt 1 Steuerprozent Fr. 2.75 Mio.	

10. Rechtsgrundlagen

10.1 Gebundeneerklärung

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

² Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5.4.4.

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

10.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

10.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Strasse und die bestehende Bushaltestelle Etzberg sind örtlich gesehen nicht verschiebbar.

Sachliche Gebundenheit:

Es handelt sich beim Ausbau der bestehenden Bushaltestelle Etzberg um die Instandstellung der bestehenden Infrastruktur. Da es sich um einen betriebsnotwendigen Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Infrastrukturanlagen handelt, gilt die Sanierung als gebunden (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 3 zu § 103 GG). Der Ausbau der bestehenden Bushaltestelle Etzberg erfolgt gemäss Art. 3 Abs. 1 VböV und den Richtlinien des Tiefbauamts.

Zeitliche Gebundenheit:

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Gemäss Art. 22 müssen bestehende Bauten und Anlagen spätestens nach 20 Jahren nach dem Inkrafttreten (31. Dezember 2023) behindertengerecht sein.

10.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben von 470 000.00 Franken der Gesamtkosten von 750 000.00 Franken sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11536, zu belasten.

10.5 Einmalige Ausgaben

Im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 300 000 Franken sind gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. a der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom zuständigen Departement zu bewilligen. Die neuen einmaligen Ausgaben von 150 000.00 Franken sind vom Stadtrat bewilligen zu lassen, um Doppelspurigkeiten zu umgehen.

11. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Projektfestsetzung und Kreditgenehmigung durch Stadtrat	Herbst 2022
Projektgenehmigung durch Kanton	Winter 2022/23
Arbeitsvergabe der Bauarbeiten	Winter 2022/23
Bauausführung	Frühling/Sommer 2023

12. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

13. Veröffentlichung

Die Dispositivziffern 1, 2, 3 und 9 sowie die Ziffer 7 der Begründung zum vorliegenden Geschäft betr. Rechtsmittelverfahren werden gemäss Art. 3 InfV in Verbindung mit Art. 3 VVO InfV nicht veröffentlicht. In Dispositivziffer 10 werden zudem die Einsprechenden nicht veröffentlicht.

Beilagen (öffentlich):

1. Technischer Bericht
2. Kostenvoranschlag
3. Situation Strassenbau
4. Situation Werkleitungen
5. Normalprofile
6. Bericht zum Mitwirkungsverfahren

Beilagen (nicht öffentlich):

7. Einsprachen 1 – 3 inkl. Beilagen

8. Bericht zur Vernehmlassung